

Name: Robert Roselstorfer

zu §11

Die Möglichkeit einer reinen! Auflassung von winzigen bzw. kleinen Teilen (eventuell flächenmäßig z. B. bis 50 oder 100m² beschränken), einer mit VO gewidmeten Straßen- oder Weganlage ist ohne "neue Auflassungs-VO" wegen "Geringfügigkeit und/oder mangelnder Verkehrsbedeutung" leider derzeit im Entwurf (noch) nicht enthalten.

Kommt öfter (z.B. bei Siedlungen) vor und wäre eine Verwaltungsvereinfachung!

z.B. ist bei Landesstraßen - derzeit meiner Meinung nach - die Befassung der Landesregierung! mit einer VO (auch bei geringfügigen kleinen reinen Auflassung) erforderlich.

Ich bin mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.